



Digitalisierung des Meldewesens in der Beherbergung

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)	
<i>Art. 18 Meldeverfahren bei gewerbsmässiger Beherbergung</i> (Art. 16 AIG) ¹ Wer eine Ausländerin oder einen Ausländer gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, einen Meldeschein gemäss den Angaben im Ausweispapier auszufüllen und diesen von der beherbergten Person unterschreiben zu lassen. Die beherbergte Person muss ihre Ausweispapiere zu diesem Zweck vorlegen. Der Meldeschein ist der zuständigen kantonalen Behörde zu übermitteln. ² Bei Gruppen erfolgt die Meldung durch eine vom verantwortlichen Reiseleiter unterschriebene Liste.	<i>Art. 18 Meldeverfahren bei gewerbsmässiger Beherbergung</i> (Art. 16 AIG) ¹ Wer eine Ausländerin oder einen Ausländer gegen Entgelt beherbergt, muss der zuständigen kantonalen Behörde einen Meldeschein mit den Angaben des Ausweispapiers der beherbergten Person übermitteln. Die beherbergte Person muss sich zu diesem Zweck bei Ankunft ausweisen. Die beherbergende Person muss überprüfen, ob die Daten im Meldeschein dem vorgelegten Ausweispapier entsprechen. ² Wird der Meldeschein in Papierform erstellt, so muss er von der beherbergten Person unterschrieben werden. Der Meldeschein kann auch elektronisch erstellt und ohne Unterschrift der beherbergten Person übermittelt werden. ³ Bei Gruppen erfolgt die Meldung durch eine von der verantwortlichen Reiseleiterin oder vom verantwortlichen Reiseleiter unterschriebene Liste. Die Meldung kann auch elektronisch und ohne Unterschrift erfolgen, wenn sie die Kontaktdaten der Reiseleiterin oder des Reiseleiters enthält.